

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

43

Ausgegeben Danzig, den 6. Juli

1932

1. Gesetz zur Abänderung des Weingesezes vom 7. April 1909	S. 409
Verordnung über Änderungen in der Sozialversicherung	S. 409
Verordnung zur Abänderung des Versorgungsgesezes und des Verfahrens-gesezes	S. 411

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz

zur Abänderung des Weingesezes vom 7. April 1909.

Vom 15. 6. 1932.

§ 1

Im Weingesez vom 7. April 1909 (R. G. Bl. S. 393 ff.) ist in § 19, Absatz 1 zum Schluß hinzuzufügen:

„Für Betriebe kleineren Umfanges (mit einem Jahresumsatz von weniger als 20 000 Liter) sowie für Geschäfte, die Wein nur in fertigem Zustande beziehen und unverändert wieder abgeben, können Erleichterungen oder Befreiung zugelassen werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr.-Ing. Althoff Schwegmann

Verordnung

über Änderungen in der Sozialversicherung.

Vom 1. 6. 1932.

Auf Grund des § 1 c des Ermächtigungsgesezes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Invalidenversicherung

§ 1

1) Der Grundbetrag der Invalidenrente ist für alle Lohnklassen 105 Gulden im Jahre.

2) Der Kinderzuschuß beträgt 108 Gulden im Jahre.

§ 2

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei der Witwenrente und der Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages der Invalidenrente.

Artikel II

Angestelltenversicherung

Bei Wanderversicherten tritt zur Rente aus der Angestelltenversicherung der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung erst dann, wenn die Leistungsvoraussetzungen der Invalidenversicherung erfüllt sind. Er wird nur insoweit gewährt, als er

bei dem Ruhegelde	6,—	Gulden
„ der Witwenrente und der Witwerrente	3,50	„
„ der Waisenrente	2,50	„

Monat übersteigt.

Ältester Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 14. 7. 1932.)

(2) Im Verhältnis der Träger der Invalidenversicherung zum Staat kommt die Wiedereinstellung der Versicherungsträger zu statten.

Artikel III Unfallversicherung

§ 1

(1) In der gewerblichen und der See-Unfallversicherung werden die Renten für Unfälle der Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 31. Dezember 1931 um zehn vom Hundert, die Renten für Unfälle aus der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 30. Juni 1927 und nach dem 31. Dezember 1931 um fünf vom Hundert gemindert.

(2) In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Renten für Unfälle von Beamten und Facharbeitern aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 31. Dezember 1931 um zehn vom Hundert, die Renten für Unfälle aus der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 30. Juni 1927 und nach dem 31. Dezember 1931 um fünf vom Hundert gemindert.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, soweit wegen der Gewährung der Renten der Unfallversicherung Bezüge des Berechtigten aus der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung zufließen.

Artikel IV Sonstige Vorschriften

§ 1

(1) Die Organe der Versicherungsträger können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Satzungen abstimmen; der Vorstand bedarf in eiligen Fällen dazu keiner Genehmigung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß für eine Änderung der Satzung und der Ordnung einer Berufsgenossenschaft ein Beschluß des Vorstandes genügt. Der Senat bestimmt, wann dieses Befugnis außer Kraft tritt.

§ 2

(1) Der Senat kann:

1. zur Sicherung einer geordneten Wirtschaftsführung Vorschriften erlassen über die Ordnung und Verwaltung des Vermögens, über die Aufstellung des Stellenplans, der Besoldungsordnung und des Voranschlags sowie über die Rechnungslegung der Versicherungsträger;
 2. im Verfahren vor den Versicherungsbehörden dem Rechtsmittelkläger bei der Einlegung eines Rechtsmittels die Entrichtung einer Gebühr mit der Wirkung auferlegen, daß das Rechtsmittel nicht als eingelegt gilt, wenn die Gebühr nicht binnen einer bestimmten Frist entrichtet wird; er kann zugleich die Verwendung der entrichteten Gebühren regeln und in der Reichsversicherungsordnung § 80 bezeichneten Pauschbeträge festsetzen; entsprechende Vorschriften gelten für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
 3. zur Vereinfachung und Verbilligung der Sozialversicherung die Versicherungsträger in bestimmten Fällen, jedoch ohne Änderung ihrer Arten verringern und im Aufbau ändern.
- (2) Die Versicherungsträger sind vorher zu hören.

§ 3

Für ihre Forderungen gegen den Reeder aus dem Versicherungsverhältnis haben alle Träger der sozialen Versicherung die Rechte eines Schiffsgläubigers nach dem Handelsgesetzbuch § 754.

§ 4

Das Landesversicherungsamt kann anordnen, daß als Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 11 bis 1069 der Reichsversicherungsordnung für die Besatzung einzelner Danziger Seefahrzeuge der tatsächliche Verdienst gilt. Dabei gilt als Gehalt die gewährte Beföstigung der nach § 1070 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag.

Artikel V Übergangsvorschriften

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1932 in Kraft. Die Vorschriften im § 3 treten mit dem 1. August 1932 in Kraft.

§ 2

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 gelten für Leistungen, die nach dem 30. Juni 1932 antragt werden.

- (1) Soweit nach § 2 das bisherige Recht anzuwenden ist, ruht monatlich bei den Invalidenrenten und den Ruhegeldern der Betrag von 7,30 Gulden, bei den Witwenrenten und den Witwerrenten der Betrag von 6,10 Gulden, bei den Waisenrenten der Betrag von 4,80 Gulden.
- (2) Im Verhältnis des Trägers der Invalidenversicherung zum Staat kommt der ruhende Teil der Versicherungsträger zustatten.
- (3) Bei Wanderversicherten, die ihre Renten aus der Angestelltenversicherung erhalten, tritt das bis zur Höhe des Steigerungsbetrages aus der Invalidenversicherung ein. Das Nähere über die Berechnung zwischen dem Träger der Angestelltenversicherung und dem Träger der Invalidenversicherung bestimmt das Landesversicherungsamt.
- (4) Das Ruhen ist bekanntzumachen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 4

Solange eine vor dem 1. April 1932 festgestellte Rente aus der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung auf Grund der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) ruht, finden auf Antrag der Berechtigten die Ruhensvorschriften im § 3 insoweit keine Anwendung, als sonst die Rente insoweit um mehr als die Hälfte beschränkt würde.

§ 5

Über die Minderung der Rente auf Grund des Artikels 3 § 1 erhält der Berechtigte eine Mitteilung; die Minderung tritt erst mit dem Ablauf des Kalendermonats ein, in dem die Mitteilung erfolgt. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Artikel VI

Schlußvorschriften

- (1) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung können schon vor dem Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften getroffen werden.
- (2) Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieser Rechtsverordnung Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung ändern.

Danzig, den 1. Juli 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

Verordnung

zur Abänderung des Versorgungsgesetzes und des Verfahrensgesetzes.

Vom 24. 6. 1932.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. 1931 S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Unbeschadet der bisher verordneten Änderungen ist das Versorgungsgesetz in der Fassung vom 11. 11. 1928 (G. Bl. 1928 S. 365) mit folgenden weiteren Änderungen anzuwenden:

§ 30 erhält folgende Fassung:

„Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Rinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gehaltszulage gewährt. Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
 2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
 3. die Stiefkinder,
 4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
 5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.
- Für Stief- und Pflegekinder wird die Rinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten

digten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

Ist ein Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Brechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann die Kinderzulage gewährt werden, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet. Hat das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann dem Schwerbeschädigten die Kinderzulage zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist."

2. Hinter § 30 wird folgender neuer § 30 a eingefügt:

„Die Gebühren von Beschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist, werden um 20 vom Hundert der nach §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebühren gekürzt.“

3. § 41 erhält folgende Fassung:

„Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres Waisenrente. Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung in den Militärdienst oder seit einem Jahre unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,

5. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist. Ist ein Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann die Waisenrente gewährt werden, solange dieser Zustand dauert, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet. Hat das Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21 Jahre gewährt werden.

Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, wird nur die günstigere Waisenrente gewährt.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen."

4. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Diese beträgt an einem Orte

der Ortsklasse A . . . 18 vom Hundert,

„ „ B . . . 12 „ „

„ „ C . . . 6 „ „

der nach den §§ 27 bis 30 a, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebühren.“

5. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist. Das gleiche gilt bei der Anmeldung eines höheren Anspruchs.“

6. § 56 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebühren für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt; frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Die nach diesem Zeitpunkt gezahlten Hinterbliebenengebühnisse sollen nur zurückgefordert werden, wenn der Versorgungsberechtigte eine wesentliche Veränderung der für den Bezug der Gebühnisse maßgebenden Verhältnisse absichtlich verschwiegen hat, obwohl er von der Versorgungsbehörde auf die Pflicht zur Anzeige hingewiesen worden war.

Sind Gebühnisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebühnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist."

Artikel II

Beschädigten, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind und am 31. Juli 1930 keine Rente bezogen haben, kann allgemein nur noch Versorgung in entsprechender Anwendung der Verordnung des Senats vom 27. 1. 1931 (G. Bl. 1931 S. 24) gewährt werden.

Artikel III

Im Verfahren vor den Spruchbehörden der Militärversorgung kann dem Rechtsmittelkläger bei Einlegung der Berufung oder des Rekurses die Entrichtung einer Gebühr mit der Wirkung auferlegt werden, daß das Rechtsmittel nicht als eingelegt gilt, wenn die Gebühr nicht binnen einer bestimmten Frist entrichtet wird; entsprechendes gilt für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Artikel IV

Unbeschadet der bisher verordneten Änderungen ist das Gesetz über das Verfahren in Versorgungsangelegenheiten in der Fassung vom 8. 11. 1928 mit folgenden weiteren Änderungen anzuwenden:

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten erhalten eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingten Ausfall an Arbeitseinkommen und für Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Die nähere Regelung trifft der Senat, Abteilung Soziales, im Benehmen mit der Finanzabteilung.“

§ 37 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Der Antrag auf Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung ist ausgeschlossen, wenn nur eine Versorgung in Betracht kommt, deren Gewährung in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist.“

Artikel V

Es treten in Kraft:

Artikel I und IV Nr. 1 mit dem 1. August 1932,

Artikel II mit dem 28. Juli 1930.

Die Vorschriften des Artikels I finden mit Wirkung vom 1. August 1932 auch auf bereits bewilligte Versorgungsgebühnisse Anwendung. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen.

Die Vorschriften des § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 und 4 des Versorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 1, 3, 5 und 6 finden auch Anwendung auf Anträge, die für die Zeit vor dem 1. August 1932 geltend gemacht sind oder noch werden.

Über die Umrechnung und Neufeststellung der Versorgungsgebühnisse auf Grund der Vorschriften des Artikels I werden Bescheide nicht erteilt, ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Artikel IV Nr. 2 gilt auch für anhängige Anträge und Rechtsmittel. Bis zum Inkrafttreten der im Artikel IV Nr. 1 vorgesehenen Regelung sind für die Entschädigung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Danzig, den 24. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr.-Ing. Althoff Dr. Hoppenrath